



16834 (in der Antwort anzugeben)

☎ 081 257 25 13  
✉ info@djsg.gr.ch  
www.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Hofgraben 5, 7000 Chur

---

An die  
Adressaten gemäss beiliegender Liste

Chur, 28. August 2024

**Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000);  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gesundheitsamt Graubünden hat gestützt auf das Regierungsprogramm 2021–2024 Massnahmen für die Entlastung und Entschädigung von betreuenden und pflegenden Angehörigen ausgearbeitet und in einem Aktionsplan publiziert. Im Zusammenhang mit der finanziellen Entlastung von Angehörigen sieht der Aktionsplan die kantonsweite Einführung von monatlichen Betreuungsbeiträgen vor. Dieser Betreuungsbeitrag soll monatlich 300 bis 600 Franken betragen. Die Regierung wird den Betrag, in Anlehnung an die Kantone Glarus und Waadt, voraussichtlich auf 500 Franken festlegen. Gestützt auf die Annahmen des Gesundheitsamts dürften sich die Ausgaben somit jährlich auf maximal 2.4 Mio. Franken belaufen.

Durch die Einführung dieser Beiträge können, im Sinne des gesundheitspolitischen Grundsatzes "ambulant vor stationär", Heimeinweisungen vermieden oder zumindest verzögert werden. Die Betreuungsbeiträge sollen die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche auf Bundesebene ergänzen.

Die vorliegende Teilrevision bezweckt die Regelung der Modalitäten im Zusammenhang mit der Auszahlung der monatlichen Betreuungsbeiträge. Der Kanton schlägt vor, im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen insgesamt fünf neue Bestimmungen aufzunehmen. Die Gesetzesartikel regeln die Zuständigkeit und Beitragshöhe, die Beitragsvoraussetzungen, den Antrag und Entscheid, die Entstehung und Dauer des Anspruchs sowie die Mitwirkungspflicht, Meldepflicht und die Rückerstattung.

Die voraussichtliche Inkraftsetzung der Teilrevision ist auf den 1. Januar 2027 geplant. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die technische Umsetzung der Änderungen zu realisieren.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zum Entwurf der Vorlage bis spätestens am **28. November 2024** einzureichen. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie im Anhang dieses Schreibens. Um uns die Auswertung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme per E-Mail ([info@disg.gr.ch](mailto:info@disg.gr.ch)) zu übermitteln.

Für Ihre Meinungsäußerung und das Interesse, das Sie dieser Vorlage entgegenbringen, danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,  
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher



Peter Peyer  
Regierungsrat

**Beilage:**

- Adressatenliste
- Gesetzesrevision
- Erläuterungstext

**Adressatenliste**

- Politische Parteien inkl. Jungparteien
- Politische Gemeinden
- Gesundheitsversorgungsregionen
- Spitäler und Kliniken im Kanton
- Pflegeheime im Kanton
- Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung im Kanton
- Bündner Spital- und Heimverband
- OdA Gesundheit und Soziales Graubünden
- Spitex Verband Graubünden
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Graubünden
- Gemeindeverband Spitalregion Churer Rheintal
- Geschäftsstelle palliative gr
- Schweizerische Alzheimervereinigung Sektion Graubünden
- Pro Senectute Graubünden
- Bündner Kantonalverband der Senioren
- Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann
- Psychiatrische Dienste Graubünden
- Departemente der kantonalen Verwaltung
- Standeskanzlei
- Finanzkontrolle